

IVB

Noochrichte



Invaliden-**V**ereinigung beider **B**asel

JVB — NOOCHRICHTE

NR. 1

1. JAHRGANG

AUFLAGE 1000

DEZEMBER 1980

Seite 1	INHALT
Seite 2	In eigener Sache; die Redaktion
Seite 3	Der Präsident hat das Wort
Seite 4	Schweizerreise vom 7. 9. 1980, ein Rückblick
Seite 6	Bericht des EJPD
Seite 9	Bericht aus dem Beobachter
Seite 10	WBZ in Reinach
Seite 12	Flughafen Basel - Mulhouse
Seite 13	Behinderten-Führer der Stadt Basel Teil 1
Seite 14	Die Rechte Behinderter Menschen; Bericht der Vollversammlung der Vereinten Nationen
Seite 15	Gesucht wird...
Seite 16	Impressum, Humor, Notizen

I N E I G E N E R S A C H E

Werter Leser,

Sie sind im Besitz der ersten IVB - NOCHRICHTEN der Invaliden-Vereinigung beider Basel.

Was sollen diese Nachrichten, diese "Zeitung"?

Sie sollen allen Behinderten Mitglieder, allen Freunden unserer Organisation zeigen, was die IVB unternimmt, welche Neuigkeiten es in Bezug auf Behinderte gibt und sie sollen ein bisschen Vereinsleben preisgeben.

In dieser Ausgabe finden Sie Neuerungen des Eidgenössischen Justiz- und Polizei-Departements (EJPD) über die Invaliden-Fahrstühle; Neuerungen auf dem Flugplatz Basel-Mulhouse; Einen Bericht über das Wohn- und Bürozentrum für Gelähmte (WBZ) in Reinach BL; Teilauszug Nr. 1 aus dem Behinderten-Führer der Stadt Basel, der sonst Fr. 5.-- kostet; einen Bericht des BEOBACHTERS und vieles mehr. Wir hoffen, Ihnen allen einen Lichtblick in das Leben und Tun unserer Vereinigung geben zu können und nützliche Informationen weiter zu leiten. Natürlich fehlt in dieser Ausgabe die Stimme des Mitgliedes, des Freundes, des Gönners, des Samariters und des Helfers, ALLE, die sich angesprochen fühlen, sollen uns doch irgendeinen Bericht, eine Beschwerde, eine Anregung oder etwas neues mitteilen. Wir möchten auch gerne eine Rubrik "Leser schreiben" einflechten, doch können wir dies nur, wenn SIE eine Reaktion zeigen und uns schreiben.

In diesem Sinne wünschen wir Ihnen viel Vergnügen beim Lesen und verbleiben mit freundlichen Grüßen

die Redaktion

GRUSSWORT DES PRAESIDENTEN

Markus Schneiter, unser Unterhaltungschef, hat die Initiative zum Start eines verbandseigenen Vereinsorgans ergriffen. Für diese Initiative sind wir ihm alle dankbar, denn dass unserem Verband ein "Mitteilungsblättli" fehlte, war uns schon lange bewusst. Jetzt soll diese Lücke geschlossen werden und wir wünschen deshalb Markus Schneiter bei seinem Vorhaben viel Erfolg. Hoffentlich seid Ihr alle eine treue Leserschaft.

Am Sonntag, den 14. Dezember 1980 findet unsere alljährliche Weihnachtsfeier statt und ich hoffe, bei dieser Gelegenheit alle IVB-Mitglieder begrüßen zu können. Denjenigen, welche wegen Krankheit oder aus anderen Gründen nicht persönlich an der Weihnachtsfeier teilnehmen können, entbiete ich an dieser Stelle zu den bevorstehenden Festtagen und zum Jahreswechsel meine allerbesten Grüsse und den Wunsch, dass für Sie alle 1981 ein gutes und möglichst beschwerdefreies Jahr wird.

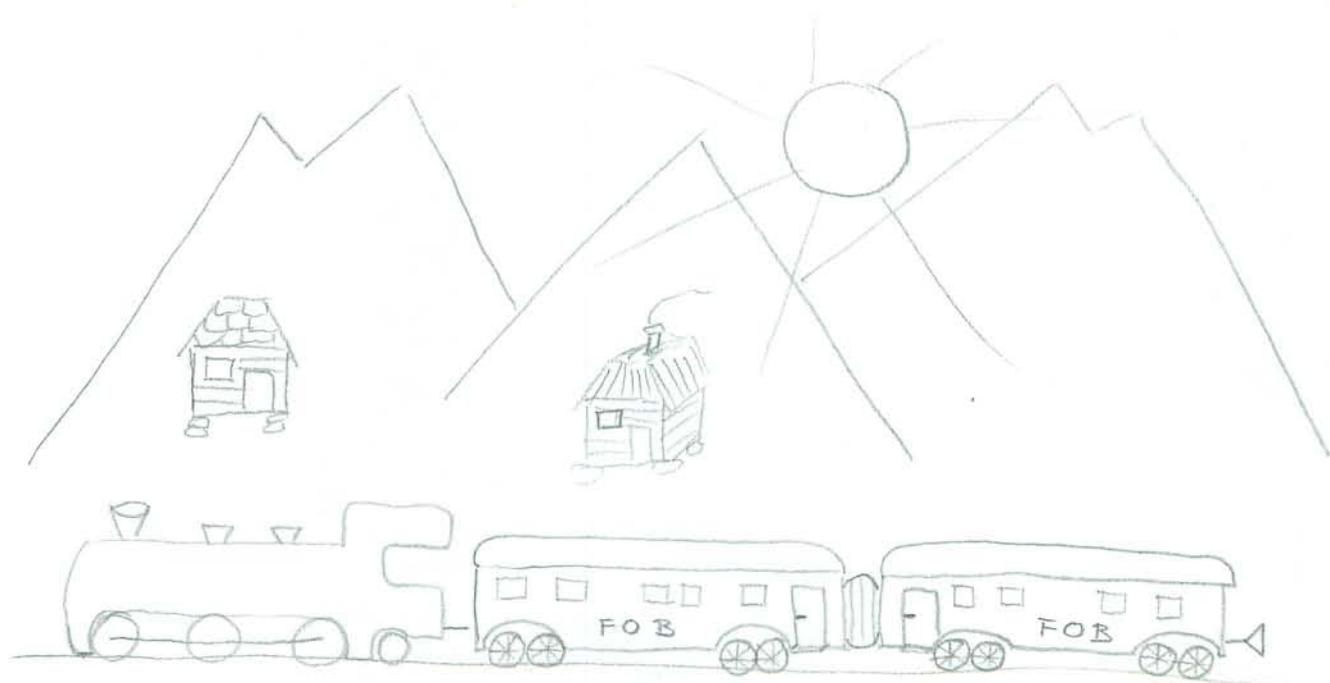
Dr. Jörg Odenheimer

ORGANISIERTE SBB - REISE VOM 7. SEPTEMBER 1980
NACH FIESCH - FERIENDORF

Schon früh am Morgen mussten Behinderte der IVB, Helfer, Betreuer und Samariter auf die Beine, um rechtzeitig im Zug zu sein. Pünktlich um 07.13 Uhr fuhren wir dann von Basel ab Richtung Bern - Kandersteg - Lötschberg - Brig. Bei schönstem Wetter konnten wir die Fahrt so richtig geniessen. Leider war die flüssige Versorgung nicht so problemlos, hatte doch die SBB Kaffee organisiert und zwar ca. 100 Portionen, dabei aber nur 50 Portionen Kaffeerahm dazu disponiert. Am Bahnhof-Kiosk in Bern gab es dann für ein paar wenige etwas Bier, und das ging so weiter bis Brig. Ein Kistchen dort und ein Kistchen hier, ein gutes Konditions-Training in Sachen aussteigen und einsteigen. In Brig angelangt wurde umgestiegen auf einen Extrazug nach Fiesch. Die Furka-Oberalp-Bahn hat es in sich, ist doch die Strecke bei solchem Wetter märchenhaft schön, und wenn dann noch unterwegs, z.B. in Grens, eine freundliche Dame Tranksame anbietet, darf man nicht nein sagen, insbesondere wenn der Zug sowieso einen Ausweichhalt eingeschaltet hat. Das köstliche Nass wurde dann auch schnellstens verteilt und der Dame den verbindlichsten Dank für die grosszügige Geste ausgesprochen. Lange noch winkten dankende Hände aus dem Zug. Im Feriendorf Fiesch angelangt erwarteten uns der Samariter-Verein aus Fiesch, um uns mit einem Taxi des Taxi-Unternehmers in Fiesch gratis und franko an die Hand zu gehen, und uns zu helfen alle unsere Behinderten zum Mittagstisch zu bringen. Was die Küche in dieser kurzen Zeit auf den Tisch brachte war wunderbar und auch hier gebührt der Dank dem Küchenchef und seinem Team für die vorzügliche und lückenlose Bedienung. Nach nicht allzulanger Mittagsrast kam dann unser Extrazug wieder auf die Station, und wir konnten Richtung Oberwald - Gletsch - Andermatt - Göschenen weiterfahren. Auch hier ein eindrücklich schönes Landschaftsbild natürlich bei dem Wetter. In Göschenen angelangt mussten wir wieder umsteigen in die für uns bereitgestellten Wagen, welche

welche dann an den Basler Zug anhängt wurden. Glücklicherweise konnte im Bahnhofbuffet noch etwas Trinkbares organisiert werden, hätten doch sonst auf dem Heimweg einige verdursten müssen. Bei einem solch schönen Tag war auch das letzte Teilstück noch geniessbar und alle waren glücklich, dass sie diese Fahrt erleben durften. Müde und glücklich wieder in Basel angelangt waren alle dafür besorgt, dass unsere Behinderten möglichst reibungslos aussteigen konnten und in Richtung ihrer heimatlichen Gefilde gehen konnten.

Den Organisatoren, den Samaritern und den Helfern sei hier an dieser Stelle nochmals recht herzlich gedankt, und wir hoffen, dass Petrus bei einer nächsten Reise wieder ein Herz für die Behinderten und ihre Betreuer haben möge. Denn bei schönem Wetter ist die Schweiz überall schön.



BERICHT DES EJPD (Eidg. Justiz- und Polizeidep.)

Auf den nächsten zwei Seiten können Sie den Bericht über die neueste Verordnung des EJPD lesen.

Zuvor jedoch noch 4 Artikel aus dem SVR (Strassen Verkehrsrecht):
Verordnung vom 13. 11. 1962 Strassenverkehrsregeln (VRV)

Art. 41 Abs. 4 Fusswege, Trottoirs

Invalide dürfen mit Fahrstühlen Fusswege und Trottoirs benützen; sie dürfen dort nur im Schrittempo fahren.

Verordnung vom 27. 10. 1976 über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr (VZV)

Art. 5 Abs. 3 Mindestalter

Die kantonale Behörde kann Invalide, die auf ein Motorfahrzeug angewiesen und zu dessen sicheren Führung fähig sind, den Führerausweis der Kategorien A1 und B aufgrund eines ärztlichen Gutachtens vor erreichen des 18. Altersjahres erteilen.

Art. 7 Abs. 2 Aerztliche Untersuchung (VZV)

Das Zeugnis eines durch die kantonale Behörde zu bezeichnenden Vertrauensarztes oder einer Spezialuntersuchungsstelle ist erforderlich: a)... b)... c) für körperbehinderte Bewerber
d) für Gehörlose

Art. 8 Abs. 2 Besondere Gebrechen (VZV)

Körperbehinderten Bewerbern der zweiten und dritten Gruppe (Anhang 1), kann der Führerausweis erteilt werden, wenn eine mit Spezialuntersuchungen betraute Stelle oder eine Spezialstelle für Invalidenhilfe die psychische Eignung feststellt.

Verordnung vom 27. 8. 1969 über Bau und Ausrüstung der Strassenfahrzeuge (BAV)



Art. 36 Abs. 5 Kennzeichen

Fahrzeuge von Gehbehinderten Fahrzeugführer dürfen vorn und hinten mit einem Kennzeichen nach Anhang 10 (SVR) versehen sein. Dieses muss verdeckt oder entfernt werden, wenn das Fahrzeug von einem nicht gehbehinderten Führer gelenkt wird.

Zweiter Abschnitt, Punkt 7 Invalidenfahrzeuge

Art. 46 Abs. 1+2 Besondere Bestimmungen

1. Um Invalidenfahrzeuge, namentlich ihre Bedienungsvorrichtungen, dem Gebrechen des Führers anzupassen, kann von den Ausrüstungs-

vorschriften abgewichen werden, soweit es die Betriebssicherheit gestattet.

2. Das EJPD kann Weisungen erlassen über die, ja nach Art des Gebrechens, einheitliche Ausrüstung von Invalidenfahrzeugen, und verfügen, dass solche Fahrzeuge vor der Zulassung von besonders ausgebildeten, amtlichen Sachverständigen zu prüfen sind. Dies der Ausschnitt aus dem Strassenverkehrsrecht 56. Aufl. 1980 Wir werden in der nächsten Ausgabe genauer auf diesen Ausschnitt eingehen; insbesondere auf verschiedene offene Fragen, die bis zum Redaktionsschluss noch nicht abgeklärt waren.

Bericht des EJPD Invalidenfahrstühle und ihre Führer

Nach Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung vom 27. 8. 1969 über Bau und Ausrüstung der Strassenfahrzeuge (BAV) gelten einplätzig Invalidenfahrstühle mit einem Hilfsmotor bis zu 50 cm³ Hubraum oder mit elektrischem Antrieb und einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 30 km/h als Motorfahräder. Die mit der Verordnung vom 27. 10. 1976 über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr (VZV) eingeführte Führerausweispflicht hat für einen Teil der auf einen Fahrstuhl angewiesenen Invaliden gewisse Härte zur Folge. Nach eingehender Prüfung des Problems sind wir zur Auffassung gelangt, für Invalidenfahrstühle mit nur sehr geringer Höchstgeschwindigkeit könnten Erleichterungen zugestanden werden, ohne dadurch die Verkehrssicherheit zu beeinträchtigen. Ein entsprechender Vorschlag fand im Vernehmlassungsverfahren grundsätzliche Zustimmung; einzelne vorgebrachte Wünsche haben wir für die folgende Regelung soweit als möglich berücksichtigt.

Gestützt auf die Artikel 76 bis VVV, 84 Absatz 1 BAV und 150 Absatz 6 VZV wird daher verordnet:

- 1 Einplätzig Invalidenfahrstühle mit einem Hilfsmotor bis zu 50 cm³ Hubraum oder mit elektrischem Antrieb, deren Höchstgeschwindigkeit in eingefahrenem Zustand auf ebener Strasse bauartbedingt 30 km/h nicht übersteigen kann, sind den Motorfahrädern gleichgestellt und unterstehen der Typenprüfung.
- 2 Für Invalidenfahrstühle nach Ziffer 1 mit einer Höchstgeschwindigkeit bis 10 km/h gilt folgendes:
 - 21 Die Lenker sind den Radfahrern gleichgestellt (kein Führerausweis, Mindestalter nach Art. 19 Abs. 1 SVG).
 - 22 Ein Versicherungskennzeichen für Fahrräder (Grundfarbe rot) genügt. Die Abgabe eines Fahrradausweises nach Art. 36 Abs. VVV entfällt.

- 23 Im Fahrzeugausweis für Motorfahräder ist durch den schweiz. Importeur bzw. Hersteller (bei gruppenweiser Prüfung, vgl. Art. 92 VZV) oder durch die Zulassungsbehörde (bei Einzelprüfungen bgl. Art. 93 VZV) in der Rubrik "Schild" der Vermerk "Fahrrad-Kennzeichen" einzutragen.
- 24 Hinsichtlich der technischen Anforderungen kann von den Bestimmungen der BAV abgewichen werden, soweit Verwendungszweck und Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt werden.
 - 3 Ziffer 2 ist sinngemäs anwendbar auf Invalidenfahrstühle, die als Motorhandwagen gelten (Führung durch eine Begleitperson, Mindestalter nach Art. 19 Abs. 1 SVG).
 - 4 Invalidenfahrstühle ohne Motor, die von einer Begleitperson gestossen oder vom Invaliden selbst fortbewegt werden (mittels Handkurbel, Griffiring an den Rädern u. ä.), sind als Fahrzeuge nach Art. 5 Abs. 3 BAV von den Zulassungsbestimmungen befreit.
 - 5 Inkrafttreten und Uebergangsbestimmungen
- 51 Diese Verordnung tritt sofort in Kraft
- 52 Für typengeprüfte Invalidenfahrstühle mit einer Höchstgeschwindigkeit bis 10 km/h kann das Kontrollschild bzw. Versicherungskennzeichen für Motorfahräder (Grundfarbe gelb) mit der Jahreszahl "80" auf Gesuch hin bis zum 31.10.1980 gegen ein Fahrrad-Versicherungskennzeichen (Grundfarbe rot) ausgetauscht werden. Die Kantone vergüten, nach Abzug ihrer Kosten, die Prämien- und allfällige Gebührendifferenz.

Dabei ist wie folgt vorzugehen:

 - 521 Fahrstühle mit Fahrzeugausweis (nach Art. 90 VZV): Auf Vorlage des Fahrzeugausweises überprüft die Behörde die Höchstgeschwindigkeit des Fahrstuhls anhand des Typenscheins und nimmt den Eintrag "Fahrrad-Kennzeichen" im Fahrzeugausweis vor (vgl. Ziff. 23).
 - 522 Fahrstühle mit altrechtlichem Kontrollausweis: Auf Vorlage des Kontrollausweises überprüft die Behörde die Höchstgeschwindigkeit des Fahrstuhls anhand des Typenscheins und erteilt aufgrund der Angaben im Kontrollausweis einen Fahrzeugausweis nach Art. 90 VZV ohne Nachprüfung; sie nimmt gleichzeitig den Eintrag "Fahrrad-Kennzeichen" vor (vgl. Ziff. 23).
 - 523 Fahrstühle mit altrechtlicher "CM-Etikette": Aufgrund der Angaben des Invaliden über die am Fahrzeug vorhandenen Identifikationsmerkmale (Marke, Rahmen-Nummer) überprüft die Behörde die Höchstgeschwindigkeit des Fehrstuhls anhand des Typenscheins und erteilt einen Fahrzeugausweis nach Art. 90 VZV ohne Nachprüfung; sie nimmt gleichzeitig den Eintrag "Fahrrad-Kennzeichen" vor (vgl. Ziff. 23).
- 53 Invalidenfahrstühle mit motorischem Antrieb, die nicht typengeprüft wurden, können bis zum 31. Dez. 1983 von den Kantonen aufgrund einer Einzelprüfung nach den Bestimmungen dieser Verordnung zum Verkehr zugelassen werden. Spätestens ab 1. Jan. 84 werden solche Invalidenfahrstühle typengeprüft.



SCHWEIZERISCHER INVALIDENVERBAND (SIV) oder
ES IST NICHT ALLES GOLD, WAS GLÄNZT

Der Schweizerische Beobachter berichtet schon zum zweiten Mal über Interessenkonflikte des Rechtsschutzdienstes des SIV. In beiden Berichten (15. Nov. 1977 und 31. Juli 1980) werden zwei Fälle geschildert, bei denen ein SIV - Mitglied an die Rechtsschutzstelle des SIV wandte, weil ihm eine finanzielle Forderung nicht oder ungenügend geleistet wurde.

Doch die Rechtsschutzstelle, an deren Spitze Dr. Manfred Fink steht, erreichte in beiden Fällen eine schlechte, ja sogar gar keine Lösung. Die enttäuschten SIV - Mitglieder wandten sich nun an den schweizerischen Beobachter und siehe da, jetzt ging es plötzlich. Alle gestellten Forderungen wurden durch den Beobachter erwirkt. Wie der schweizerische Beobachter weiter bekannt gibt, seien dies nicht die einzigen Fälle, ja sogar zahlreiche Beispiele könne er belegen.

Bleibt nur noch zu fragen, was eine Rechtsschutzstelle für Behinderte die in allen Fällen Rat gibt, so sagt der SIV, mit diesen schweren belegbaren Vorwürfen noch nützen soll. Wie der Beobachter weiter schreibt wäre die einzige Lösung, dass Dr. M. Fink einen seiner zahlreichen Posten abgibt, oder der SIV seinen Rechtsschutz ausbaut, doch das kostet Geld; vielleicht nicht so viel wie Dr. Fink, aber eben es kostet.

Fazit: es ist nicht alles goldes Wert, was glänzt.

Das Merkwürdige an dieser Affäre ist, dass fast alle anderen Vereinigungen, Verbände und Organisationen, die Behinderte zusammenschliessen, nicht einen solchen aufwendigen Rechtsschutz betreiben, und dennoch ohne grosse Kosten viel mehr erreichen.

Die Redaktion

WOHN- und BUEROZENTRUM FUER GELAEHMTE WBZ

Der erste Teil dieses Berichts befasst sich mit der Zielsetzung und dem Leben im WBZ Reinach (BL).

Zielsetzung des WBZ

Die 1969 gegründete Stiftung Wohn- und Arbeitsheim für Gelähmte Basel hat sich zum Ziel gesetzt, motorisch behinderte Menschen, deren Invaliditätsgrad so schwer ist, dass ein individuelles Wohnen und/oder eine Tätigkeit in der offenen Wirtschaft unmöglich sind, eine Dauerunterkunft und eine Arbeitsstätte zu bieten. Diese Vorhaben wurden 1975 mit der Eröffnung des Wohn- und Bürozentrums für Gelähmte in Reinach BL realisiert.

Die Institution ist konfessionell und politisch neutral. Im WBZ finden geistig normale, aber motorisch schwerst behinderte Erwachsene und Jugendliche angepasste Wohnverhältnisse, die die individuelle Freiheit und Privatsphäre möglichst respektieren.

Im angeschlossenen Bürozentrum können die Pensionäre, sowie extern wohnende Invalide in Arbeitsgebieten wie Buchhaltung, elektronische Datenverarbeitung, graphische Vorarbeiten für die hauseigene Offsetdruckerei und allgemeine Büroarbeiten tätig sein, die mehr intellektuelle Fähigkeiten als ihre ohnehin defiziente Handfertigkeiten beanspruchen.

Aus dem Jahresbericht 1979 des WBZ:

Einige Daten

Das WBZ kann 37 Pensionäre aufnehmen, die nicht mehr von den Eltern gepflegt werden können; davon sind 15 Damen und 22 Herren. Das Personal, welches auf Verwaltung, Wohnzentrum und Bürozentrum verteilt ist, hat die stolze Zahl von 51; das Verhältnis Personal und Behinderte beträgt 1 : 1,08.

Es sind alleine 23 Pfleger und Pflegerinnen mit der Betreuung der Pensionäre beschäftigt. Es werden noch 18 externe Behinderte im Bürozentrum beschäftigt.

Der Aufwand der Pflege lässt sich in drei Gruppen aufteilen:

1. Gruppe mit grossem Pflegeaufwand sind 25 Behinderte;
2. Gruppe mit mittlerem Pflegeaufwand sind 4 Behinderte;
3. Gruppe mit relativ kleinem Pflegeaufwand sind 26 Behinderte.

Die häufigsten Arten von Behinderungen im WBZ sind: Tetraplegie, Paraplegie, Cerebralparese, Muskeldystrophie und Multiple Sklerose.

Folgende Freizeitbeschäftigungen sind im Wohnzentrum vorhanden:

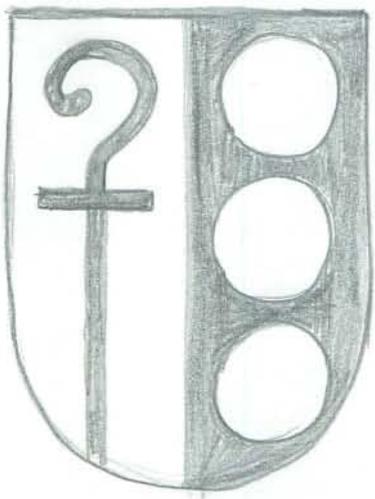
Kreativgruppe, kleine Freizeitgruppe, regelmässige Filmabende, diverse Vorträge, eine Waldweihnacht und vieles mehr.

Zum Schluss des ersten Teils möchten wir noch den Einnahmeüberschuss im Jahre 1979 von Fr. 914 973.07 erwähnen, ist dies doch ein Betrag, den die Pensionäre und die im Zentrum arbeitenden externen Behinderten, durch ihr vielfältiges Arbeitsprogramm verdient haben.

In der nächsten Ausgabe möchten wir Kosten, Bedingungen und Einrichtungen für die Pensionäre im Wohnzentrum näher vorstellen.

Sollten Sie eine ähnliche Institution kennen, die bereit wäre einen Bericht abzufassen, so teilen Sie dies bitte der Redaktion mit, Sie helfen uns damit sehr.

Die Redaktion

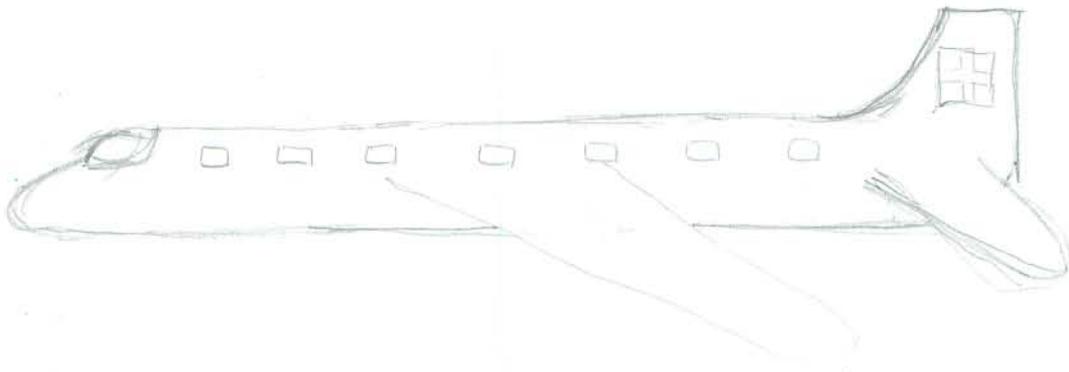


F L U G H A F E N
B A S E L - M U L H O U S E

Nachfolgend die Antwort der Geschäftsverwaltung vom Flughafen auf unsere Anfrage, welche Neuerungen und Aenderungen für Behinderte unternommen worden sind.

Sie stellen uns die Frage, welche Neuerungen und Aenderungen wir auf dem Flughafen Basel-Mulhouse unternommen haben, um die Situation der gehbehinderten Passagiere zu vereinfachen. Auf dem taxpflichtigen Parkplatzareal haben wir, in der Nähe des Ausganges, drei Parkplätze für Gehbehinderte reserviert. Gleichzeitig haben wir die Randsteine des Bürgersteiges so abgeändert, dass das Befahren mit dem Rollstuhl bis zum Aufnahmegebäude problemlos gewährleistet ist. Sobald die zur Zeit durchgeführten Umbauarbeiten auf dem Niveau Abflug fertiggestellt sind, sehen wir vor, den ersten Parkplatz für Gehbehinderte zu reservieren und zwar auf eine Breite von 3 m. In unmittelbarer Nähe dieses Parkplatzes, wie auch bei der Eingangstüre zum Aufnahmegebäude wurden die Randsteine des Bürgersteiges so abgeändert, dass auch hier das Befahren mit dem Rollstuhl kein Problem ist.

Was die Rollstuhl-gängigen Toiletten anbelangt, werden wir entweder noch diesen Spätherbst oder anfangs 1981 je eine Toilette pro Sektor im Niveau Ankunft diesbezüglich umbauen.



AUSZUG AUS DEM BASLER STADTFUEHRER FUER BEHINDERTET E I L 1

An dieser Stelle wollen wir Ihnen jeweils einen Auszug aus einem Buchstaben des Führers vorlegen. Im 1. Teil haben wir unter A verschiedene Aemter herausgezogen:

Rollstuhlgängig (ebenerdig oder Schwelle von max. 6 cm, Türen breiter als 80 cm, Lift mind. 80 x 120 cm).

IV-REGIONALSTELLE für berufliche Eingliederung Basel-Stadt Birmanngasse 8 Tel. 25'40'88 nächste Haltestelle: Spalentor (200m) Parkplatz (mit Sonderbewilligung) vor dem Haus, Eingang: 1 Schwelle 6 cm, Normaltüre, grosser Lift.

Erschwert zugänglich (1-3 Stufen, Türen zw. 65+80 cm, Lift knapp aber benützbar)

CLARAHOF Polizei-Verwaltungsgebäude Clarastr. 38 Tel. 32'33'40 Haltestelle (H): Clarastrasse (30 m), Parkplatz (P): (mit Sonderbewilligung) vor dem Haus oder Europe Parkhaus (vis-à-vis), Eingang: 1 Stufe 9 cm, Normaltüre, Lift: Türbreite 78 cm, Breite 108 cm, Tiefe 140 cm, Inneres: alle Büros sind ebenerdig.

AUSGLEICHSKASSE BASEL-STADT (IV-Sekretariat) Martinsgasse 13 Tel. 21'81'81, H: Kunstmuseum (600 m leicht ansteigend), P: (mit Sonderbewilligung) vor dem Haus, Eingang: 3 Stufen mit Geländer, Normaltüre.

AMT FUER BERUFSBERATUNG DES KANTONS BASEL-STADT Rebgasse 12-14 Tel. 21'86'81, H: Claraplatz, P: (mit Sonderbewilligung) im Hof, Eingang: 1 Stufe 16 cm!, Normaltüre, grosser Lift.

OEFFENTLICHE KRANKENKASSE BASEL-STADT, OeKK Spiegelgasse 12 Tel. 21'79'00, Eingang: 1 Stufe 10 cm, automatische Türe, H: Schiffflände, P: Storchenparking und Parkfelder mit Uhren.

Unmöglich für Rollstühle (3 oder mehr Stufen, Türen weniger als 65 cm, kein Lift oder kleiner als Rollstuhl)

AMT FUER KANT. ALTERS-UND INVALIDENHILFE BASEL-STADT

Martinsgasse 6, Tel: 21'81'81, H: Kunstmuseum, P: unbeschränkt im Hof, Eingang: 12 Stufen mit Geländer, Normaltüre, Sprechstunden: 8 - 11, 14 - 17 Uhr (ausser Mi und Sa)

E N D E 1. T E I L

DIE RECHTE BEHINDERTEN MENSCHEN

Bericht der Vollversammlung der Vereinten Nationen vom 9. 12. 75
Teil 1

1. Behinderte im Sinne dieser Erklärung sind alle Personen, die aufgrund einer angeborenen oder erworbenen Schädigung körperlicher oder geistiger Art nicht in der Lage sind, sich voll oder teilweise aus eigener Kraft wie ein Nichtbehinderter die entsprechende Stellung in Arbeit, Beruf und Gesellschaft zu sichern.
2. Die Behinderten sollen in den Genuss aller in dieser Deklaration enthaltenen Rechte kommen. Diese Rechte sollen allen Behinderten gewährt werden, ohne jede Ausnahme und ohne Unterscheidung oder Diskriminierung aufgrund von Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, Sprache, Religion, politischen oder anderen Einstellungen, nationaler oder sozialer Herkunft, unabhängig von Einkommens- und Vermögensverhältnissen, Geburt oder sonstiger Umstände, sowohl hinsichtlich der oder des Behinderten selbst, wie auch ihrer oder seiner Familie.
3. Behinderte Menschen haben das unveräusserliche Recht auf Achtung ihrer Menschenwürde, Behinderte, ungeachtet des Ursprungs der Art und Schwere ihrer Benachteiligung (handicaps) oder Behinderung, haben dieselben Grundrechte wie die anderen Mitbürger ihres Alters, womit primär und insbesondere das Recht auf ein angemessenes Leben gemeint ist, des so normal und sinnerfüllt als möglich sein soll.
4. Behinderte Menschen haben dieselben bürgerlichen und politischen Rechte wie alle anderen Menschen. Art. 7 der Deklaration über die Rechte der geistig Behinderten bezieht sich auf jede etwaige Einschränkung oder Unterdrückung dieser Rechte bei geistig Behinderten.
5. Behinderte Menschen haben Anspruch auf Massnahmen, die ihnen dazu verhelfen, zu grösstmöglicher Selbständigkeit zu gelangen.
6. Behinderte haben Anspruch auf med., psychol. und funktionelle Behandlung, einschliesslich prothetischer und orthetischer Versorgung, auf med. und soz. Rehabilitation, berufliche Bildung, Berufsausbildung, berufsfördernde Massnahmen zur Rehabilitation, Hilfe, Beratung, arbeitsvermittelnde und andere Dienste.

GESUCHT!

STRICKERINNEN

für STRICKWAREN, die an unserem Stand, an der Herbstmesse, verkauft werden.

Weitere INFORMATIONEN bei unser "STRICKMUTTER" :

Frau Bethli SCHWEIZER Lilienstr. 101 4123 ALLSCHWIL

TELEFON : 63 ' 05 ' 63

SAMARITER

zur BETREUUNG unserer behinderten MITGLIEDER an Versammlungen, Reisen, FERIENLAGER und vieles mehr.

ANMELDUNGEN nimmt unser SAMARITERCHEF entgegen:

Herr Paul NAEF Hechtliacker 14 4059 BASEL

TELEFON : 50 ' 49 ' 16

HELFER

für vieles "DRUMRUM" wie INFOWOCHE, ZEITUNG, FESCHT 1982, WERBUNG, FUERSORGEFONDS, SOZIALDIENST und, und, und.....

Hätten Sie Intresse und Z E I T eine Aufgabe zu übernehmen so schreiben Sie an :

I N V A L I D E N - V E R E I N I G U N G B E I D E R B A S E L
RESORT: "HELFER" P O S T F A C H 4 0 0 2 B A S E L

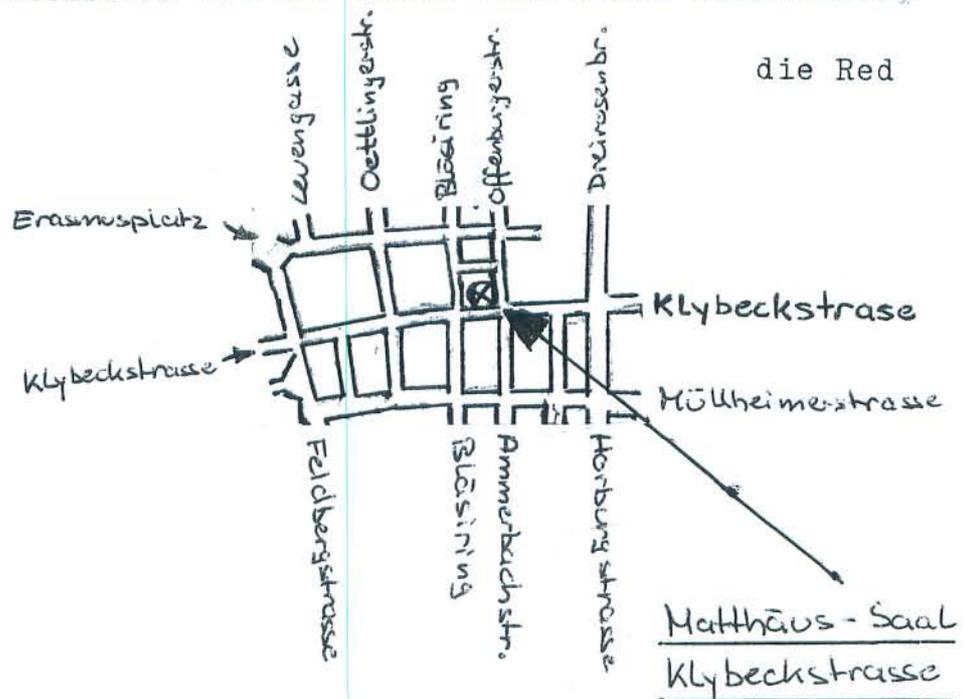
Veranstaltungs - Kalender 1981

25. JANUAR 1981	VERSAMMLUNG	MATTHAEUS - SAAL
9./11. MAERZ 1981	FASNACHT	DUEFOURSTRASSE
29. MAERZ 1981	GENERALVERSAMMLUNG	MATTHAEUS - SAAL
17. MAI 1981	VERSAMMLUNG	MATTHAEUS - SAAL
23. AUGUST 1981	VERSAMMLUNG	MATTHAEUS - SAAL
25. OKTOBER 1981	VERSAMMLUNG	MATTHAEUS - SAAL
13. DEZEMBER 1981	WEIHNACHTSFEIER	MUSTERMESSE - SAAL

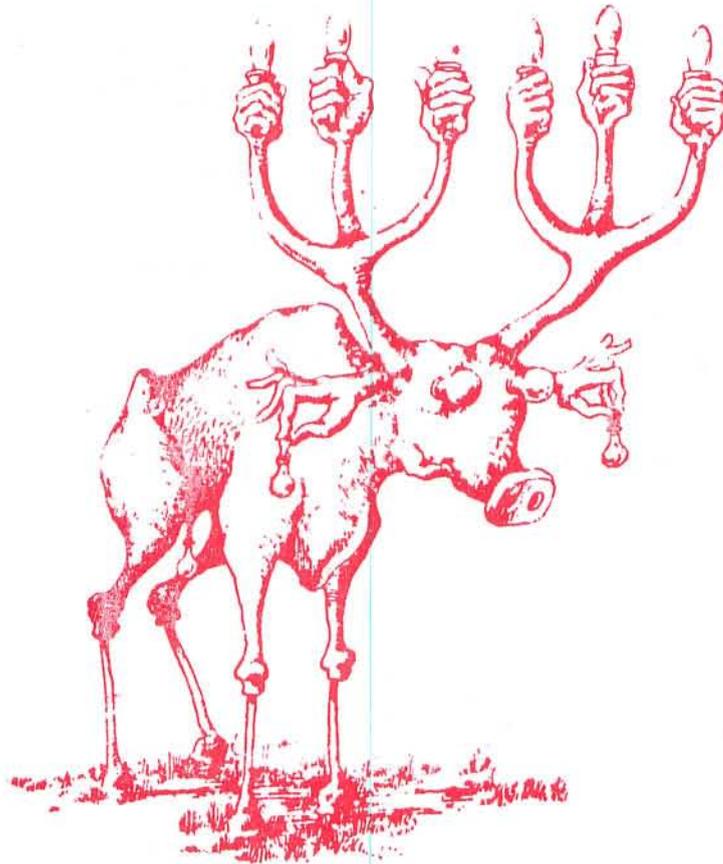
VORAUSSICHTLICH WERDEN WIEDER KLEINE AUSFLUEGE WAEHREND DEN SOMMERFERIEN DURCHGEFUEHRT, DARUEBER NAEHERES IN EINER NAECHSTEN AUSGABE.

FERIENLAGER

BIS ZUM REDAKTIONSSCHLUSS WAR DAS DATUM NOCH NICHT FESTGELEGT,



Notizen am Rande...



Sechsamiger Blinkhirsch (auch Armleuchter)
cervus senibrachialis fulgens

*Frißt ausschließlich Kraftstrom. Aufglühendes Gehänge in der
Brunstzeit. Lebt in der westlichen Ebene des Osramischen Reiches.
Auch in der Lampardei anzutreffen. Bei Links- bzw. Rechtsabweichungen gibt er stets Blinkzeichen; er schaltet ab, sobald er Gefahr wittert.*

IMPRESSUM

Redaktion: Markus Schneiter

Roland Rüegg

Druck : IVB PRESS ; COPIA BASEL

Graffik : W.Göttin ; U.Schneiter

Beiträge : E.Jaberg ; Dr.J.Odenheimer

EJPD ; WBZ Reinach ;

Flughafen Basel Mulhouse

die Red

